



Einbürgerung von ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

Neue gesetzliche Voraussetzungen ab 01.01.2018

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen (Art. 15 Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts und § 12 und 13 des kantonalen Bürgerrechtsgesetz) kann das Gesuch um Einbürgerung jeder gut beleumundeter ausländischer Staatsangehöriger stellen der

- während mindestens 10 Jahren in der Schweiz gewohnt hat (die Jahre zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr werden doppelt gezählt)
- in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre in der Gemeinde Udligenswil gewohnt hat
- unmittelbar vor Gesucheinreichung mindestens ein Jahr ununterbrochen in der Gemeinde Udligenswil gewohnt hat
- Wer bereits eine Niederlassungsbewilligung Ausweis C vorweisen kann
- in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert ist;
- mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist und sie akzeptiert,
- die Rechtsordnung beachtet,
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Die anrechenbare Wohnsitzdauer beginnt in Udligenswil mit dem Datum der Anmeldung der Bewerber bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Udligenswil.